

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1954

Nummer 61

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**  
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 31. 5. 1954, Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung 1954 in Bad Meinberg. S. 955.  
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 4. 6. 1954, Bekanntmachung von Satzungen. S. 956.
- C. Innenminister. D. Finanzminister.**  
Gem. RdErl. 11. 5. 1954, Flüchtlings-Notleistungsgesetz; hier: Bestimmung der für die Festsetzung der Entschädigung und Ersatzleistung zuständigen Behörden. S. 957.
- D. Finanzminister.**  
RdErl. 28. 5. 1954, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 957.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**  
RdErl. 2. 6. 1954, Neubildung der Meisterprüfungsausschüsse bei den Handwerkskammern. S. 957.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.**  
Mitt. 31. 5. 1954, Aufstellung über die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1954 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Juni 1954. S. 963/64. — RdErl. 26. 5. 1954, Bergarbeiterwohnungsbau; hier: Verzinsung der nachrangigen Kohlenabgabe- und Landesmittel. S. 957. — Bek. 4. 6. 1954, Ungültigkeitserklärungen von Ausweisen. S. 969. — RdErl. 5. 6. 1954, Neufassung der Förderungsbestimmungen; hier: Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB) — Schuldurkunde Anlage 5 A WBB. S. 970.
- H. Kultusminister.**
- J. Justizminister.**
- K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.**  
Notiz. S. 970.

**C. Innenminister**

## II. Personalangelegenheiten

**Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung 1954 in Bad Meinberg**RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1954 — II C 1 — 29.68 02  
— 598 54

Die Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung 1954 finden in diesem Jahre in der Zeit vom 15. bis 29. Oktober in Bad Meinberg statt.

Der Studienplan der diesjährigen Arbeitstagung ist in sich abgeschlossen und umfaßt Vorlesungen aus den Gebieten des Völker-, Staats- und Verwaltungsrechts sowie solche aus den Gebieten der wirtschaftlichen, staatswissenschaftlichen und der politischen Wissenschaften.

Die Vorlesungsreihen des diesjährigen Studienplanes werden durch Spezialvorlesungen aus den Grenzgebieten ergänzt.

An den Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung 1954 können Beamte, Richter und Angestellte ab Besoldungsgruppe A 2 c 2 bzw. Vergütungsgruppe TO. A III im Landes- bzw. Kommunaldienst, ebenso Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister sowie leitende Beamte oder Angestellte der Körperschaften des öffentlichen Rechts teilnehmen. Auch werden Mitglieder der politischen Vertretungskörperschaften und aus den Wirtschaftsverbänden zur Teilnahme zugelassen.

Es bestehen keine Bedenken, daß Diplominhaber der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien von ihren Dienststellen zur Teilnahme an den Hochschulwochen in Vorschlag gebracht werden.

Da die Fortbildung im dienstlichen Interesse liegt, bitte ich, bei der Auswahl der Teilnehmer diejenigen bevorzugt zu berücksichtigen, die die Bereitschaft zu einer ernsthaften Mitarbeit mitbringen.

Die Teilnehmergebühr für diesen Hochschulkursus beträgt 80,— DM. Für die kulturellen Veranstaltungen, die im Sinne wahrer Bildung Erkenntnisgrundlagen für die selbständige

Urteilsbildung der Hörer vermitteln, wird eine Pauschale von 25,— DM erhoben, die von jedem Teilnehmer selbst zu zahlen ist.

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt. Die Teilnehmergebühr kann auf besonderen Antrag als Nebenkosten i. S. des § 11 RKG erstattet werden.

Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der zum Besuch der Hochschulwochen verbrachten Zeit auf den Erholungsaufenthalt.

Da die Zahl der Teilnehmer begrenzt werden muß, bitte ich, die Meldungen bis zum 15. August 1954 an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf — Betr. Hochschulwochen 1954 — zu richten.

— MBI. NW. 1954 S. 955.

**III. Kommunalaufsicht****Bekanntmachung von Satzungen**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1954 — III A 1830/54

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß nur die Niederschrift über die im Rat gefaßten Beschlüsse vom Bürgermeister, einem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied und einem Schriftführer unterzeichnet werden muß. Soweit es sich um die Bekanntmachung von Beschlüssen des Rates nach § 37 Abs. 3 GO. und damit auch um die Bekanntmachung von Satzungen handelt, genügt die Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß der Beschuß des Rates mit den drei Unterschriften vorangestellt und anschließend gesagt wird, daß dieser hiermit gemäß § 37 Abs. 3 GO. öffentlich bekannt gemacht wird. Notwendig ist dies jedoch nicht.

Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für die Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Muster 1 zu § 49 GemHVO.).

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren,  
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1954 S. 956.

**C. Innenminister**  
**D. Finanzminister**

**Flüchtlings-Notleistungsgesetz;**  
**hier: Bestimmung der für die Festsetzung der Entschädigung und Ersatzleistung zuständigen Behörden**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I — 18 — 72 Nr. 215/53  
u. d. Finanzministers — Rqu 4401 — 3080/54/III E 4  
v. 11. 5. 1954

In Ziff. 1 des nachstehenden gem. RdErl. sind diejenigen Stadt- und Landkreise, bei denen ein Kreisbesatzungskostenamt nicht mehr besteht, gebeten worden, die Amtshilfe des für ihren Bereich zuständigen Kreisbesatzungskostenamtes in Anspruch zu nehmen. Zur Behebung aufgetretener Zweifelsfragen über den Umfang der zu leistenden Amtshilfe wird bestimmt, daß die Kreisbesatzungskostenämter lediglich die zulässige Entschädigung festzustellen und zu berechnen haben. Die Festsetzung der Entschädigung kann also nicht im Wege der Amtshilfe von dem Besatzungskostenamt eines anderen Kreises erfolgen, sondern muß von der in § 4 der VO genannten Festsetzungsbehörde selbst getroffen werden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — Az.: I-18.72 — Nr. 215/53 — u. d. Finanzministers — Az.: Rqu 4401 — 2123/53/III E 4 — v. 15. 5. 1953 (MBI. NW. S. 696).

— MBI. NW. 1954 S. 957.

**D. Finanzminister**

**Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1954 — B 2720 — 5675/IV/54

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsgänzungsvorordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für die Monate

Februar 1954 auf 100 DM-Ost = 24,— DM-West und  
März 1954 auf 100 DM-Ost = 23,50 DM-West  
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1954 S. 957.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Neubildung der Meisterprüfungsausschüsse bei den Handwerkskammern**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 2. 6. 1954 — I 5 — 031—63

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 HwO ordne ich für folgende Handwerkszweige die Errichtung je eines für die nachstehend genannten Bezirke zuständigen Meisterprüfungsausschusses mit dem Sitz bei der nachstehend jeweils angegebenen Handwerkskammer an:

Meisterprüfungsausschuß für:	Zuständigkeitsbereich:	Sitz bei der Handwerkskammer:
Beton- und Stahlbetonbauer	Landesteil NR	Aachen
Beton- und Stahlbetonbauer	Landesteil W	Münster
Feuerungs- und Schornsteinbauer	NRW	Dortmund
Backofenbauer	NRW	Düsseldorf
Straßenbauer	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Straßenbauer	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
Straßenbauer	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld

Meisterprüfungs-ausschuß für:	Zuständigkeits-bereich:	Sitz bei der Handwerkskammer:
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	Landesteil NR	Düsseldorf
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	Landesteil W	Münster
Mosaik-, Platten- und Fliesenleger	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Mosaik-, Platten- und Fliesenleger	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
Mosaik-, Platten- und Fliesenleger	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Betonstein- und Terrazzo-hersteller	Landesteil NR	Düsseldorf
Betonstein- und Terrazzo-hersteller	Landesteil W	Münster
Steinholzleger	NRW	Düsseldorf
Brunnenbauer	NRW	Münster
Steinmetze und Steinbildhauer	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Steinmetze und Steinbildhauer	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Steinmetze und Steinbildhauer	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Lackierer	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Lackierer	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Lackierer	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Ofensetzer	NRW	Bielefeld
Schornsteinfeger	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Schornsteinfeger	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Werkzeugmacher	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Münster	Dortmund
Werkzeugmacher	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Dreher	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Dreher	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Dreher	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Detmold
Mühlenbauer	NRW	Bielefeld
Büromaschinen-mechaniker	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Büromaschinen-mechaniker	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Kraftfahrzeug-Elektriker	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Kraftfahrzeug-Elektriker	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Kraftfahrzeug-Elektriker	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Landmaschinen-mechaniker	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Landmaschinen-mechaniker	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
Landmaschinen-mechaniker	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Feinmechaniker und Feinoptiker	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Feinmechaniker und Feinoptiker	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bielefeld, Detmold	Dortmund

Meisterprüfungs- ausschuß für:	Zuständigkeits- bereich:	Sitz bei der Handwerks- kammer:
Büchsenmacher	Landesteil NR	Köln
Büchsenmacher	Landesteil W	Münster
Kupferschmiede	NRW	Dortmund
Elektro- und Fernmelde- mechaniker	Landesteil NR	Düsseldorf
Elektro- und Fernmelde- mechaniker	Landesteil W	Dortmund
Elektromaschinenbauer	Kammerbezirke Aachen, Köln	Aachen
Elektromaschinenbauer	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Münster	Dortmund
Elektromaschinenbauer	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Graveure	Landesteil NR	Düsseldorf
Graveure	Landesteil W	Dortmund
Ziseleure	NRW	Dortmund
Galvaniseure und Metall- schleifer	Landesteil NR	Düsseldorf
Galvaniseure und Metall- schleifer	Landesteil W	Arnsberg
Gürtler und Metalldrücker	Landesteil NR	Düsseldorf
Gürtler und Metalldrücker	Landesteil W	Arnsberg
Metallformer und Metallgießer	NRW	Dortmund
Glockengießer	NRW	Münster
Schweißer	Landesteil NR	Düsseldorf
Schweißer	Landesteil W	Dortmund
Messerschmiede	Landesteil NR	Düsseldorf
Messerschmiede	Landesteil W	Münster
Gold- und Silberschmiede	Kammerbezirke Aachen, Köln	Aachen
Gold- und Silberschmiede	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Gold- und Silberschmiede	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Rolladen- und Jalousie- bauer	Landesteil NR	Köln
Rolladen- und Jalousie- bauer	Landesteil W	Münster
Bootsbauer	NRW	Köln
Modellbauer	Landesteil NR	Düsseldorf
Modellbauer	Landesteil W	Dortmund
Drechsler	Landesteil NR	Köln
Drechsler	Landesteil W	Dortmund
Schirmmacher	NRW	Dortmund
Holzbildhauer	Landesteil NR	Köln
Holzbildhauer	Landesteil W	Bielefeld
Böttcher	NRW	Düsseldorf
Bürsten- und Pinselmacher	Landesteil NR	Düsseldorf
Bürsten- und Pinselmacher	Landesteil W	Münster
Korbmacher	Landesteil NR	Aachen
Korbmacher	Landesteil W	Münster
Wäscheschneider	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Wäscheschneider	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
Wäscheschneider	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld

Meisterprüfungs- ausschuß für:	Zuständigkeits- bereich:	Sitz bei der Handwerks- kammer:
Sticker	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Sticker	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Münster	Dortmund
Sticker	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Stricker	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Stricker	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Münster	Dortmund
Stricker	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Weber	Landesteil NR	Düsseldorf
Weber	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Münster	Dortmund
Weber	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Seiler	NRW	Düsseldorf
Kürschner	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Kürschner	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Kürschner	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Mützenmacher	NRW	Köln
Orthopädieschuhmacher	Landesteil NR	Düsseldorf
Orthopädieschuhmacher	Landesteil W	Dortmund
Holzschuhmacher	Landesteil NR	Aachen
Holzschuhmacher	Landesteil W	Münster
Gerber	NRW	Arnsberg
Sattler	Kammerbezirke Aachen, Köln	Aachen
Sattler	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Feintäschner	NRW	Düsseldorf
Roßschlachter	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Roßschlachter	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bielefeld, Detmold	Dortmund
Müller	Landesteil NR	Köln
Müller	Kammerbezirke Münster, Dortmund, Arnsberg	Münster
Müller	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Brauer und Mälzer	Landesteil NR	Köln
Brauer und Mälzer	Landesteil W	Münster
Augenoptiker	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Augenoptiker	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Bandagisten	Landesteil NR	Köln
Bandagisten	Landesteil W	Münster
Orthopädiemechaniker	Landesteil NR	Köln
Orthopädiemechaniker	Landesteil W	Münster
Zahntechniker	Landesteil NR	Düsseldorf
Zahntechniker	Landesteil W	Dortmund
Färber und Chemisch- reiniger	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Färber und Chemisch- reiniger	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bielefeld, Detmold	Dortmund

Meisterprüfungs- ausschuß für:	Zuständigkeits- bereich:	Sitz bei der Handwerks- kammer:
Wäscher	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Wäscher	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Wäscher	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Plätter	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Plätter	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg	Dortmund
Plätter	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Gebäudereiniger	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Gebäudereiniger	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
Gebäudereiniger	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Glaser	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Glaser	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Münster	Dortmund
Glaser	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Glasschleifer und Glas- ätzer	Landesteil NR	Köln
Glasschleifer und Glas- ätzer	Landesteil W	Bielefeld
Glasbläser und Glas- instrumentenmacher	NRW	Düsseldorf
Glas- und Porzellanmaler	Landesteil NR	Köln
Glas- und Porzellanmaler	Landesteil W	Münster
Schriftsetzer	Landesteil NR	Aachen
Schriftsetzer	Landesteil W	Dortmund
Drucker	Landesteil NR	Aachen
Drucker	Landesteil W	Dortmund
Töpfer	Landesteil NR	Köln
Töpfer	Landesteil W	Münster
Orgelbauer	Landesteil NR	Aachen
Orgelbauer	Landesteil W	Münster
Klavier- und Harmonium- bauer	NRW	Düsseldorf
Geigenbauer	NRW	Düsseldorf
Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher	NRW	Düsseldorf
Holzblasinstrumenten- macher	NRW	Düsseldorf
Zupfinstrumentenmacher	NRW	Düsseldorf
Vergolder	NRW	Köln
Schilder- und Licht- reklamehersteller	Landesteil NR	Düsseldorf
Schilder- und Licht- reklamehersteller	Landesteil W	Dortmund
Vulkaniseure	Kammerbezirke Köln, Aachen	Köln
Vulkaniseure	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld

## Für die Handwerkszweige der

Gold-, Silber- und Aluminiumschläger,  
Schiffbauer,  
Weinküfer,  
Segelmacher,  
Handschuhmacher,  
Chirurgie-Instrumentenmacher und  
(Chirurgiemechaniker),  
Seifensieder (Kerzenzieher),  
Edelsteinschleifer,  
Steindrucker,  
Lithographen,  
Xylographen,  
Chemigraphen,  
Stereotypeure und Galvanoplastiker

dürfte im Lande Nordrhein-Westfalen ein Bedürfnis zur Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen nicht bestehen. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß für diese Handwerkszweige Meisterprüfungsausschüsse vorerst nicht errichtet werden. Für alle übrigen in der Positivliste (Anlage A zur Handwerksordnung vom 17. 9. 1953) genannten Handwerkszweige ist, soweit nicht nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung ein für mehrere Kammerbezirke zuständiger Prüfungsausschuß zu errichten ist, gemäß § 42 Abs. 1 HwO ein Ausschuß am Sitz jeder Handwerkskammer für deren Bezirk zu errichten. Die Errichtung der Meisterprüfungsausschüsse muß gemäß § 118 Abs. 1 HwO in Verbindung mit dem Gesetz vom 22. Dezember 1953 (BGBl. Nr. 73 vom 30. 12. 1953) bis zum 30. September 1954 vollzogen sein. Mit der Errichtung der Prüfungsausschüsse erlöschen gemäß § 118 Abs. 1 HwO die z. Z. bestehenden Prüfungsausschüsse.

Gemäß § 42 Abs. 1 HwO beauftrage ich mit der Errichtung der für mehrere Handwerkskammerbezirke zuständigen Meisterprüfungsausschüsse hierdurch die für den Sitz dieser Ausschüsse zuständigen Regierungspräsidenten. Ich bitte, bei der Ernennung der Mitglieder dieser Ausschüsse Persönlichkeiten aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des einzelnen Ausschusses heranzuziehen.

Änderungen der Sitze und Zuständigkeitsbereiche der für mehrere Kammerbezirke zuständigen Prüfungsausschüsse behalte ich mir vor.

Die Meisterprüfungsausschüsse werden gemäß § 42 Abs. 2 HwO auf die Dauer von 3 Jahren errichtet. Sofern Mitglieder eines Prüfungsausschusses vor Ablauf der 3jährigen Amts-dauer ausscheiden, bitte ich, die an deren Stelle tretenden neuen Mitglieder nur für den Rest der Amtszeit des Ausschusses zu ernennen.

Ein Meisterprüfungsausschuß kann, wie aus § 42 Abs. 1 HwO folgt, nicht für mehrere der in der Positivliste genannten Handwerke (die einzelnen Vollhandwerke sind dort jeweils durch ein Semikolon getrennt) gebildet werden, sondern ist für jedes Handwerk besonders zu errichten. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß mehrere Prüfungsausschüsse ganz oder teilweise mit denselben Personen, soweit diese die Voraussetzungen des § 43 HwO erfüllen, besetzt werden. Soweit in einzelnen Handwerken, in denen erfahrungsgemäß Prüfungen in zahlenmäßig großem Umfange anfallen, ein einziger Prüfungsausschuß nicht ausreicht, bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen zwei oder mehrere Parallelausschüsse zu errichten. Soweit das notwendig wird, dürfte es zweckmäßig sein, für die Parallelausschüsse, sofern es zumutbar ist, denselben Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen, so daß beide berechtigt sind, nebeneinander in allen Parallelausschüssen den Vorsitz zu führen. Ich bitte jedoch, davon abzusehen, für alle bei einer Handwerkskammer zu bildenden Meisterprüfungsausschüsse nur einen einzigen gemeinsamen Vorsitzenden zu bestellen, da ihm eine ordnungsmäßige Wahrnehmung seiner Amtsfunktion und Verantwortung nicht möglich wäre.

Der Meisterprüfungsausschuß ist am Sitz der Handwerkskammer zu errichten. Der Sitz der Handwerkskammer ist also auch der Sitz des Meisterprüfungsausschusses und dementsprechend der Ort, an dem der Ausschuß seine Tätigkeit auszuüben hat. Ich bitte, darauf zu achten, daß Meisterprüfungsausschüsse außerhalb des Sitzes der Handwerkskammer nicht errichtet werden und daß die Ausschüsse grundsätzlich die Abnahme der Prüfungen an ihrem Amts-sitz vorzunehmen haben. Es ist jedoch nichts dagegen einzutun.

wenden, daß im Falle einer besonderen Bedarfslage ausnahmsweise Prüfungstermine auch außerhalb des Amtssitzes abgehalten werden.

Die Besetzung des Meisterprüfungsausschusses erfolgt nach Maßgabe des § 43 HwO.

An die Regierungspräsidenten,

Nachrichtlich:

den Westdeutschen Handwerkskammertag  
Düsseldorf  
Breite Straße 7,

die Handwerkskammern  
Aachen — Arnsberg — Bielefeld — Detmold —  
Dortmund — Düsseldorf — Köln — Münster,  
Vereinigung der Handwerkerfachverbände  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf  
Breite Straße 7/9,

den Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund  
Düsseldorf  
Breite Straße 7.

— MBl. NW. 1954 S. 957.

## G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

### Aufstellung über die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1954 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Juni 1954

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 31. 5. 1954 — II A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
4066	Zusatzvereinbarung vom 23. 4. 1954 zur Urlaubsvereinbarung für die gewerbl. Arbeitnehmer der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 31. 3. 1953 . . .		1856/1
4067	Bezirkstarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und Lehrlinge sowie die kaufm. und techn. Lehrlinge in der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen — mit Ausnahme einiger Kreise in den Regierungsbezirken Detmold, Arnsberg und Münster — vom 13. 4. 1954	1. 11. 1953	2120/1
4068	Urlaubsregelung für kaufm. und techn. Angestellte, Lehrlinge sowie Meister in sämtlichen Betriebsstätten der Firma Deutsche Tafelglas AG — DETAG — Fürth (Bay.) und deren Tochtergesellschaft Firma Flachglasbearbeitungs-Gesellschaft mbH. — FLABEG — Fürth (Bay.) vom 28. 4. 1954 — in Nordrhein-Westfalen gültig für den Betrieb in Witten (Ruhr) — . . . . .	1. 1. 1954	2168
4069	Zusatzvereinbarung vom 28. 4. 1954 zur Urlaubsregelung für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Deutsche Tafelglas AG und Flachglasbearbeitungs-Gesellschaft mbH., Fürth (Bay.) vom 28. 4. 1954 . . .	1. 1. 1954	2168/1
4070	Rahmentarifvertrag (Teilvereinbarung) für die Arbeiter der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 14. 7. 1953 . . . . .	15. 7. 1953	2169
4071	Zusatzvereinbarung vom 23. 4. 1954 zu § 6 Ziff. 9 des Rahmentarifvertrages für die Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 14. 7. 1953 . . . . .		2169/1
4072	Schiedsspruch über eine Lohn- und Gehaltsregelung für die keramische Wand- und Bodenfliesenindustrie in der britischen Zone und Bremen vom 1. 6. 1953 nebst Akkordarbeitsbestimmungen vom 28. 11. 1952/12. 11. 1953 . . . . .	1. 4. 1953	2187
4073	Lohn- und Gehaltsabkommen für die sanitärkeramische Industrie in der britischen Zone und im Lande Hessen vom 15. 6. 1953 nebst Akkordarbeitsbestimmungen vom 28. 11. 1952/12. 11. 1953 . . . . .	1. 5. 1953	2188
<b>Gewerbegruppe XI (Chemie)</b>			
4074	Tarifvertrag mit Lohntafel für die gewerblichen Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Landesteil Nordrhein vom 18. 3. 1954 . . . . .	1. 2. 1954	1815/1
<b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>			
4075	Vereinbarung vom 21. 5. 1954 zur Verlängerung des Ferienabkommens für die Textilindustrie am linken Niederrhein vom 24. 3. 1953 . . . . .		1849/1
4076	Vereinbarung vom 30. 4. 1954 zur Verlängerung des Urlaubstarifvertrages für die Arbeiter der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 20. 4. 1953 . . . . .		1885/1
4077	Tarifvertrag für die Heimarbeiter in der Seidenweberei zur Regelung des Erholungsurlaubs vom 20. 5. 1954 . . . . .	1. 5. 1954	2171
4078	Urlaubstarifvertrag für die Firmen Paul-Spindler-Werke KG und Spindler & Co. GmbH, Hilden, vom 28. 7. 1953 . . . . .	1. 7. 1953	2189
4079	Änderungsvereinbarung vom 18. 5. 1954 zum Urlaubstarifvertrag für die Firmen Paul-Spindler-Werke KG und Spindler & Co. GmbH, Hilden, vom 28. 7. 1953 . . . . .		2189/1
<b>Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)</b>			
4080	Schieds- und Schllichtungsordnung für das graphische Gewerbe im Bundesgebiet vom 31. 3. 1954 zu den §§ 12 und 14 des Manteltarifvertrages vom 28. 5. 1949 . . . . .	1. 4. 1954	430/20
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
4081	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Firma Joh. Krüper OHG., Säge- und Sperrholzwerk, Kleinenberg i. W. vom 14. 5. 1954 . . . .	1. 5. 1954	2172
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
4082	Manteltarifvertrag für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 1. 4. 1954 . . . . .	1. 5. 1954	2170
4083	Lohntarifvertrag für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 1. 4. 1954	1. 5. 1954	2170/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
4084	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter im Kachelofen- und Töpferhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 5. 5. 1954 . . . . .	15. 5. 1954	313/6
4085	Hamburger Schiedsspruch zur Lohnregelung im Baugewerbe des Bundesgebietes nebst Protokollnotiz und Erklärung der Unparteiischen vom 23. 2. 1954 . . . . .	15. 5. 1954	700/41
4086	Tarifvertrag über die Festlegung von Ortsmittelpunkten für das Malerhandwerk im Stadtgebiet Duisburg-Hamborn vom 21. 4. 1954 . . . . .	1. 5. 1954	805/12
4087	Vereinbarung zur Neuregelung der Löhne für das Gerüstbaugewerbe in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen vom 15. 4. 1954 . . . . .	15. 5. 1954	1247/4
4088	Tarifvertrag über eine Ortsklasseneinteilung für das Glaserhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1954 . . . . .	1. 5. 1954	2140/1
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfgewerbe)</b>			
4089	Vereinbarung vom 12. 5. 1954 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für die Firmen der Interessengemeinschaft des rheinischen Bewachungsgewerbes vom 11. 5. 1951 . . . . .	1. 5. 1954	1142/1
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
4090	Tarifvertrag für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 GG vom 13. 4. 1954 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV) . . . . .	1. 4. 1954	2055/1
4091	Tarifvertrag für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 GG vom 13. 4. 1954 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft) . . . . .	1. 4. 1954	2055/2
4092	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen an die Angestellten der Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 30. 3. 1954 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen) . . . . .	1. 4. 1954	2152/1
4093	Tarifvertrag über den Erholungsrurlaub für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Niederrheinischen Knappschaft, Moers, vom 20. 4. 1954 . . . . .	1. 4. 1954	2161
4094	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der Niederrheinischen Knappschaft, Moers, vom 20. 4. 1954 . . . . .	1. 4. 1953	2162
4095	Tarifvertrag über die Aufhebung des § 17 Abs. 1 f der ATO für die Lohnempfänger der Niederrheinischen Knappschaft, Moers, vom 20. 4. 1954 . . . . .		2163
4096	Tarifvertrag über den Erholungsrurlaub für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Brühler Knappschaft, Köln, vom 23. 4. 1954 . . . . .	1. 4. 1954	2164
4097	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der Brühler Knappschaft, Köln, vom 23. 4. 1954 . . . . .	1. 4. 1953	2165
4098	Tarifvertrag über die Aufhebung des § 17 Abs. 1 f der ATO für die Lohnempfänger der Brühler Knappschaft, Köln, vom 23. 4. 1954 . . . . .		2166
4099	Tarifvereinbarung über die Vergütungssätze für Lehrlinge bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 25. 3. 1954 . . . . .	1. 4. 1954	2167
<b>Tarifvertragliche Vereinbarungen</b> über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten nachstehend genannter Ersatzkassen und des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen vom 4. 2. 1954 — für die Barmer Ersatzkasse vom 4. 2. 4. 3. 1954 — (abschließende Gewerkschaft):			
4100	Barmer Ersatzkasse (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2173
4101	Barmer Ersatzkasse (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2173/1
4102	Barmer Ersatzkasse (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2173/2
4103	Barmer Ersatzkasse (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2173/3
4104	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2175
4105	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2175/1
4106	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2175/2
4107	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2175/3
4108	Kaufm. Krankenkasse Halle (Saale) (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2177
4109	Kaufm. Krankenkasse Halle (Saale) (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2177/1
4110	Kaufm. Krankenkasse Halle (Saale) (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2177/2
4111	Kaufm. Krankenkasse Halle (Saale) (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2177/3
4112	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2179
4113	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2179/1
4114	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2179/2
4115	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2179/3
4116	Berufskrankenkasse der Werkmeister (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2181
4117	Berufskrankenkasse der Werkmeister (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2181/1
4118	Verband der Angestellten-Krankenkassen (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2183
4119	Verband der Angestellten-Krankenkassen (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2183/1
4120	Verband der Angestellten-Krankenkassen (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2183/2
4121	Verband der Angestellten-Krankenkassen (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2183/3
4122	Hamburg-Münchener Ersatzkasse (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2185
4123	Hamburg-Münchener Ersatzkasse (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2185/1
4124	Hamburg-Münchener Ersatzkasse (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2185/2
4125	Hamburg-Münchener Ersatzkasse (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2185/3
4126	Hamburg-Münchener Ersatzkasse (ÖTV) . . . . .	1. 1. 1954	2185/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg.- Nr.
<b>Tarifvertragliche Vereinbarungen</b> über die Regelung der Krankenbezüge für die Angestellten nachstehender Ersatzkassen und des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen vom 4. 2. 1954 — für die Barmer Ersatzkasse vom 4. 2./4. 3. 1954 — (abschließende Gewerkschaft):			
4127	Barmer Ersatzkasse (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2174
4128	Barmer Ersatzkasse (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2174/1
4129	Barmer Ersatzkasse (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2174/2
4130	Barmer Ersatzkasse (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2174/3
4131	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2176
4132	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2176/1
4133	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2176/2
4134	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2176/3
4135	Kaufm. Krankenkasse Halle (Saale) (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2178
4136	Kaufm. Krankenkasse Halle (Saale) (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2178/1
4137	Kaufm. Krankenkasse Halle (Saale) (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2178/2
4138	Kaufm. Krankenkasse Halle (Saale) (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2178/3
4139	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2180
4140	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2180/1
4141	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2180/2
4142	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2180/3
4143	Berufskrankenkasse der Werkmeister (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2182
4144	Berufskrankenkasse der Werkmeister (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2182/1
4145	Verband der Angestellten-Krankenkassen (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2184
4146	Verband der Angestellten-Krankenkassen (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2184/1
4147	Verband der Angestellten-Krankenkassen (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2184/2
4148	Verband der Angestellten-Krankenkassen (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2184/3
4149	Hamburg-Münchener Ersatzkasse (DAG) . . . . .	1. 1. 1954	2186
4150	Hamburg-Münchener Ersatzkasse (GEDAG) . . . . .	1. 1. 1954	2186/1
4151	Hamburg-Münchener Ersatzkasse (VwA) . . . . .	1. 1. 1954	2186/2
4152	Hamburg-Münchener Ersatzkasse (HBV) . . . . .	1. 1. 1954	2186/3

**Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)**

4153 Tarifvertrag Nr. 66 vom 17. 3. 1954 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 61 zur Regelung des Urlaubs für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 20. 5. 1953. . . . .

1. 4. 1954 1968/1

**Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)**

4154 Vereinbarung für die beim Verkehrsamt der Stadt Köln beschäftigten Plakatkleber über Pauschallöhne gem. § 25 (2) BMT-G vom 20. 1. 1954. . . . .

1. 2. 1954 2100/6a

4155 Vereinbarung für die Arbeiter der Kölner Verkehrsbetriebe gemäß § 24 (2) BMT-G und § 8 (2) BZT-G vom 2. 2. 1954. . . . .

1. 2. 1954 2100/6b

4156 Vereinbarung für die Arbeiter der Kölner Verkehrsbetriebe gemäß § 16 (1d) BMT-G vom 2. 2. 1954 nebst Protokollerklärung vom 2. 2. 1954 . . . . .

1. 1. 1954 2100/6c

4157 Zusatzvereinbarung für die Personenkraftwagenfahrer bei der Kreisverwaltung des Landkreises Köln gemäß § 25 BMT-G vom 8. 4. 1954 . . . . .

1. 4. 1954 2100/6d

4158 Vereinbarung für die Wechselschichtarbeiter der Stadt Köln gemäß § 25 (3) BMT-G i. V. m. § 9 BZT-G NRW. vom 7. 5. 1954. . . . .

1. 12. 1953 2100/6e

4159 Tarifvertrag über den Beitritt des Landes und der Stadt Berlin zur Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 29. 4. 1954 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.) . . . . .

2142/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
Gewerbegruppe I bis III, V bis X, XIII, XV, XVI, XVIII, XX, XXII bis XXV, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1954 S. 963/64.

**Bergarbeiterwohnungsbau;**  
**hier: Verzinsung der nachrangigen Kohlenabgabe- und Landesmittel**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 26. 5. 1954 — VI A 34. 10 Tgb. Nr. 429/54

Bezug der Wohnungen den Bewilligungsbehörden vorzulegen, d. h., also spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die Aufstellung der Schlussabrechnung den Bewilligungsbehörden in der Regel anzuzeigen ist. Dies ergibt sich auch aus Nr. 82 NBB/Nr. 92 WAB (jetzt Nr. 96 WBB) in Verbindung mit § 9 der im Bergarbeiterwohnungsbau geltenden Musterschuldurkunde.

**I.**

Damit die beiden Landesbanken als Verwaltungsstellen der Landesmittel bzw. als Bundesreihandstellen erfahren, ob und ggf. in welcher Höhe das öffentliche Darlehen zu verzinsen ist, und ggf. dann auch die anfallenden Zinsen für das öffentliche Darlehen anfordern können, ist den genannten darlehnsverwaltenden Stellen für alle Beleihungsfälle im Bergarbeiterwohnungsbau

- die von der Bewilligungsbehörde geprüfte und anerkannte endgültige Wirtschaftlichkeitsberechnung zu übersenden,
- der Tag des Bezuges der Wohnungen als der für den Beginn etwaiger Zinszahlungen gemäß § 2 der im Bergarbeiterwohnungsbau geltenden Musterschuldurkunde maßgebende Stichtag mitzuteilen.

Sofern ein Bauherr seiner Verpflichtung aus § 9 der Schuldurkunde (Anzeige über die Aufstellung der Schlussabrechnung) aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht rechtzeitig nachkommt, ist der darlehnsverwaltenden Stelle

In dem u. a. Bezugserl. hatte ich in Abschn. A Ziff. II unter Nr. 3 angeordnet, daß dem Antrag auf Gewährung eines nachrangigen Darlehns aus Landes- bzw. Kohlenabgabemitteln an Stelle der Wirtschaftlichkeitsberechnung zunächst nur die Aufstellung der Gesamterstellungskosten und des Finanzierungsplanes lt. Muster (Anlage des Erlasses) beizufügen sind. Da auf Grund dieser Unterlagen eine endgültige Feststellung der Wirtschaftlichkeit der Bauvorhaben und damit der Höhe der ggf. zu entrichtenden Zinsen noch nicht möglich ist, wurde ferner bestimmt, daß die öffentlichen Darlehen zunächst zinsfrei gestellt werden. Die Bauherren waren jedoch durch entsprechende Auflagen im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, vom Bezug der Wohnungen an nach Maßgabe der Nr. 58 NBB und 62 WAB (jetzt Nr. 64 WBB) insoweit Zins- und Tilgungsbeträge zu entrichten, als dies auf Grund der endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung möglich ist. Unter diesen Umständen ist die endgültige Wirtschaftlichkeitsberechnung spätestens 6 Monate nach

mitzuteilen, von welchem Tage ab gemäß § 2 Abs. 5 der Schuldurkunde der erhöhte Zinssatz zu fordern ist. Grundsätzlich ist zuvor von den Bewilligungsbehörden zu prüfen, ob eine Fristverlängerung vertretbar erscheint.

### III.

Die Bewilligungsbehörden haben deshalb auch, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, den vorgenannten darlehnsverwaltenden Stellen für die zurückliegende Zeit die endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu übersenden und die vorerwähnten Angaben zu machen.

Sofern den Bewilligungsbehörden die endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen trotz Fristablauf von den Darlehnsnehmern noch nicht eingereicht sind oder künftig nicht fristgemäß vorgelegt werden, sind die Darlehnsnehmer unter Hinweis auf § 2 Abs. 5 der Musterschuldurkunde (Verzinsung des Darlehns mit 1 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder) in Verbindung mit dem Kündigungsrecht der darlehnsverwaltenden Stelle gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe O der Schuldurkunde zur rechtzeitigen Vorlage anzuhalten.

### IV.

Unabhängig von der Veröffentlichung dieses RdErl. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bitte ich, ihn allen Bewilligungsstellen, insbesondere auch den Darlehnsnehmern im Bergarbeiterwohnungsbau seit Inkrafttreten des Bezugserl. bekanntzugeben.

Bezug: RdErl. v. 21. 12. 1951 — III B 1 — 305 — (50) Tgb. Nr. 5277 51 (MBI. NW. 1952 S. 71)

An die Regierungspräsidenten  
in

Aachen und Köln,  
die Außenstelle des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westf. in  
Essen,  
Ruhrallee 55,  
die Rheinische Girozentrale u. Prov. Bank — zugl. als Bundestreuhandstelle —  
in  
Düsseldorf,  
die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) — zugl. als Bundestreuhandstelle —  
in  
Münster i. W.

#### Nachrichtlich:

An den Bundesminister für Wohnungsbau, Bonn.  
Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen.  
die Deutsche Kohlenbergbauleitung i. L., Essen,  
den Verband Rheinischer Wohnungsbauunternehmen e. V., Düsseldorf.  
Verband Westfälischer Wohnungsbauunternehmen e. V., Münster i. W.,  
die Rheinische Heimstätte GmbH., Düsseldorf,  
Westfälische Heimstätte GmbH., Dortmund.  
— MBI. NW. 1954 S. 967.

1954 S. 969  
aufgeh. d.  
1954 S. 21

### Ungültigkeitserklärungen von Ausweisen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 4. 6. 1954 — III A 1 — 18/1 —

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin teilt mir mit, daß die Ausweise für die nachstehend aufgeführten Personen in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden sind. Entsprechende Ersatzausweise wurden ausgefertigt.

#### Krankenpfleger bzw. Krankenschwestern:

Hildegard Kapphahn geb. Arndt, geboren am 18. August 1908 in Harburg (Elbe); Prüfungstag: 8. März 1939. Ersatzausweise ausgestellt am 28. Februar 1954.

Gertrud Meier geb. Schippke, geboren am 19. August 1909 in Berlin-Wilmersdorf. Prüfung im Frühjahr 1931. Ersatzausweis ausgestellt am 22. März 1954.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Josef Babl, geboren am 8. Januar 1890 in Biberach, Kreis Oberpfalz. Prüfung im April 1920. Ersatzausweis ausgestellt am 25. März 1954.

Oswalda Graese, geboren am 20. Juli 1906 in Wendessen (Braunschweig). Prüfungstag: 16. März 1936. Ersatzausweis ausgestellt am 25. März 1954.

Gerda Kraatz geb. Hilbig, geboren am 10. Juni 1915 in Breslau. Prüfungstag: 7. September 1937. Ersatzausweis ausgestellt am 13. April 1954.

**Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen** (für die Pflege in der Familie):

Annemarie Brod, geboren am 2. Dezember 1907 in Kassel. Prüfungstag: 13. September 1937. Ersatzausweis ausgestellt am 5. März 1954.

Traute Goetz, geboren am 17. Dezember 1911 in Danzig. Prüfung im Herbst 1932. Ersatzausweis ausgestellt am 27. März 1954.

**Säuglings- und Kleinkinderschwester (-krankenpflegerin):** Traute Goetz, geboren am 17. Dezember 1911 in Danzig. Prüfung im Herbst 1933. Ersatzausweis ausgestellt am 27. März 1954.

**Säuglings- und Kinderschwester:**

Irmgard Gohike, geboren am 27. Februar 1920 in Grapow bei Friedeberg (Neumark). Prüfung im März 1941. Ersatzausweis ausgestellt am 1. April 1954.

**Medizinisch-technische Assistentinnen:**

Annelore Wilke, geboren am 12. Mai 1925 in Potsdam. Prüfungstag: 26. 27. Februar 1948. Ersatzausweis ausgestellt am 30. März 1954.

Edeltraut Ganady, geboren am 14. Januar 1922 in Osterode (Ostpreußen). Prüfungstag: 16. 17. September 1942. Ersatzausweis ausgestellt am 10. April 1954.

— MBI. NW. 1954 S. 969.

### Neufassung der Förderungsbestimmungen;

**hier: Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB) — Schuldurkunde Anlage 5 A WBB —**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 5. 6. 1954 — VI A 4 — 4.02 Tgb. Nr. 1981/54.

Das den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB) vom 31. 3. 1954 als Anlage 5 beigefügte Muster einer Schuldurkunde bitte ich wie folgt zu ändern:

In § 17 ist am Anfang die Zahl 1 mit der Klammer zu streichen und sind unter Buchstabe b) statt der Worte „mit jährlich bis zu 8 v. H. Jahreszinsen“ zu setzen: „mit jährlich bis zu 7½ v. H. Jahreszinsen und 1½ v. H. Verwaltungskostenbeitrag“.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Anträge auf Eintragung der Hypothek ... und auf Eintragung der Löschungsvormerkung ... sollen nicht als einheitlicher Antrag angesehen werden.“

In § 20 ist in der dritten Zeile die Fußnote<sup>2)</sup> durch die Fußnote<sup>1)</sup> zu ersetzen.

Ich bitte, die übrigen Bewilligungsbehörden Ihres Bezirks auf diese Änderungen unverzüglich hinzuweisen.

Bezug: RdErl. v. 31. 3. 1954 — VI A 3/4 — 4.02/4.03 Tgb. Nr. 1260 54 (MBI. NW. S. 767 ff.).

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Arbeit, Soziales u. Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen — Essen  
— MBI. NW. 1954 S. 970.

### Notiz

#### Italienisches Konsulat

Die Diensträume des Italienischen Konsulats in Köln, bisher Gereonsstraße 18, sind verlegt worden nach der Universitätsstraße 81, Tel. 4 81 51 u. 4 81 52.

— MBI. NW. 1954 S. 970.